

## Anlage 1

# GVL-Gasversorgung Langenau GmbH Preisblatt für Fernwärme

## 1. Preiszusammensetzung

Der Preis für Heizwasser setzt sich zusammen aus:

- Jahresgrundpreis (verbrauchsunabhängig)
- Arbeitspreis für die gelieferte Wärme (verbrauchsabhängig)

Übersicht		<b>Basispreis Netto (Q2.2021) Brutto (Q2.2021)</b>	<b>Neuer Preis Netto (Q1.2025) Brutto (Q1.2025)</b>
1.1	GP: Jahresgrundpreis (GP <sub>M</sub> +GP <sub>L</sub> ): Betriebskosten, Leistungsvorhaltung, Mess- und Begrenzungseinrichtungen		
	a) GP <sub>M</sub> - Mindestgrundpreis zzgl. Leistungspreis (s. Punkt 1.1 b)	240,00 €/a <b>(285,60 €/a)</b>	282,77 €/a <b>(336,50 €/a)</b>
	b) GP <sub>L</sub> - Leistungspreis je kW ab 11 kW	24,00 €/a <b>(28,56 €/a)</b>	28,28 €/a <b>(33,66 €/a)</b>
1.2	AP: Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge (zzgl. CO <sub>2</sub> -Abgabe)	6,04 Ct/kWh <b>(7,19 Ct/kWh)</b>	18,24 Ct/kWh <b>(21,71 Ct/kWh)</b>

Die Bruttopreise Q2.2021 verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 19%. Die Bruttopreise Q1.2025 verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 19%. Diese sind aus den Nettopreisen errechnet und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Gleichzeitig treten die bisherigen Preise außer Kraft.

## 2. Preisänderung

Preisanpassungen erfolgen jeweils zum Ersten eines Quartals, also zum 1. Januar, zum 1. April, zum 1. Juli und zum 1. Oktober eines jeden Jahres. Die jeweils aktualisierten Preise werden zum Vertragsbestandteil.

Das ab dem 1. Juli 2022 zu entrichtende verbrauchsabhängige Entgelt für CO<sub>2</sub>-Emissionen errechnet sich als Produkt der verbrauchten Wärmemenge mit dem aktuellen CO<sub>2</sub>-Preis nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Gesamtabnahme im Fernwärmesystem des vergangenen Kalenderjahres.

Die ab dem 1. Oktober 2022 zu entrichtenden verbrauchsabhängigen Entgelte für die Gasspeicherumlage nach § 35e EnWG und die Bilanzierungsumlage nach § 29 GasNZV errechnen sich als Produkt der verbrauchten Wärmemenge mit dem aktuellen Preis. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Gesamtabnahme im Fernwärmesystem des vergangenen Kalenderjahres.

Sollten nach Vertragsschluss weitere Steuern oder sonstige öffentliche Auflagen eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten der Fernwärmeversorgung auswirken, ist die GVL berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden Steuern oder Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen.

2.1 Für die Preisänderung gelten folgende Formeln:

Mindestgrundpreis  $GP_M$  sowie Leistungspreis  $GP_L$  gemäß 1.1 a)

$$GP_M = GP_{M0} * \left( 0,7 \frac{InvG}{InvG_0} + 0,3 \frac{L}{L_0} \right)$$

Leistungspreis  $GP_L$  gemäß 1.1 b)

$$GP_L = GP_{L0} * \left( 0,7 \frac{InvG}{InvG_0} + 0,3 \frac{L}{L_0} \right)$$

Arbeitspreis gemäß 1.2

$$AP = AP_0 * \left[ 0,7 * \left( 0,85 \frac{EG}{EG_0} + 0,15 \frac{HP}{HP_0} \right) + 0,3 \frac{ZH}{ZH_0} \right]$$

2.2 In den Formeln bedeuten

$AP_0/GP_{M0}/GP_{L0}$  = Basispreis (s. Ziffern 1.1a, 1.1b und 1.2)

$AP/GP_M/GP_L$  = neuer Preis (s. Ziffern 1.1a, 1.1b und 1.2)

**InvG** Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten. Grundlage: Statistisches Bundesamt, Code 61241-0004 „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte“, lfd. Nr. 3, Veröffentlichung monatlich.

**InvG<sub>0</sub>** 98,17 (Durchschnitt Juli – Dez 2020; Basis 2021 = 100) gültig ab 01.04.2024

**L** Index der tariflichen Monatsverdienste im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich. Grundlage: Statistisches Code 62361-0016 „Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste“, Wirtschaftszweig Energieversorgung, Veröffentlichung vierteljährlich.

**L<sub>0</sub>** 96,70 (Durchschnitt Q3.2020 und Q4.2020, Basis 2022 = 100)

**EG** Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Erdgas bei Abgabe an Kraftwerke ohne CO<sub>2</sub>-Abgabe. Grundlage: Statistisches Bundesamt Code 61241-0004 „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte“, Erdgas bei Abgabe an Kraftwerke ohne CO<sub>2</sub>-Abgabe, lfd. Nr. 654 (ab 01.04.2024), Veröffentlichung monatlich.

**EG<sub>0</sub>** 53,19 (Durchschnitt Juli – Dez 2020; Basis 2021 = 100) gültig ab 01.04.2024

**HP** Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Pellet aus Sägespäne. Grundlage: Statistisches Bundesamt, Code 61241-0002 lfd. Nr. 127 (ab 01.04.2024), Veröffentlichung monatlich.

**HP<sub>0</sub>** 96,72 (Durchschnitt Juli – Dez 2020; Basis 2021 = 100) gültig ab 01.04.2024

**ZH** Verbraucherpreisindizes für Deutschland - Verwendungszweck: Fernwärme u.A. Grundlage: Statistisches Bundesamt, Code 61111-0004, CC13-0455, Veröffentlichung monatlich.

**ZH<sub>0</sub>** 97,93 (Durchschnitt Juli - Dez 2020; Basis 2020 = 100 – gültig ab 01.01.2023)

Die Indizes InvG<sub>0</sub>, EG<sub>0</sub>, HP<sub>0</sub> beziehen sich auf die Zahlenreihe 2021 = 100. Der Index L<sub>0</sub> bezieht sich auf die Zahlenreihe 2022 = 100 und ZH<sub>0</sub> bezieht sich auf die Zahlenreihe 2020 = 100. Durch das Statistische Bundesamt werden die Zahlenreihen im Rahmen der kontinuierlichen Aktualisierung regelmäßig auf eine neue Basis gestellt. Sofern sich die Zahlenreihe auf eine neue Basis

bezieht, erfolgt durch die GVL eine Umstellung der Basiswerte ( $L_0$ ,  $InvG_0$ ,  $EG_0$ ,  $HP_0$  und  $ZH_0$ ) unter Verwendung der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihen“ bzw. der veröffentlichten Verkettungsfaktoren auf die neue Basis.

Mit jeder Preisanpassung werden die Faktoren Jahresgrundpreis und Arbeitspreis neu errechnet. Für die Berechnung der neuen Preise wird der auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundete Mittelwert der veröffentlichten Preise und Indizes aus den vorangegangenen 6 Monaten des vorangegangenen Quartals verwendet.

Dies bedeutet, dass die Fernwärmepreise zum Beispiel für das 4. Quartal auf der Basis der Preise und Indizes des 1. und 2. Quartals bestimmt werden. Sind innerhalb eines Quartals für einen Preis oder Index keine aktuellen Werte vorhanden, so wird der zuletzt veröffentlichte Wert verwendet.

Sollten die Preisbestimmungselemente nicht mehr veröffentlicht werden, treten an ihre Stelle ihnen möglichst nahekommende Preisbestimmungselemente. Fehlt geeigneter Ersatz, vereinbaren die Partner unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Ersatzregelung für die Preisanpassung.

Q1-2025	InvG	$L_0$ Quartal	$EG_0$	$HP_0$	$ZH_0$
Basiswert $AP_0/GP_0$	<b>98,17</b>	<b>100,40</b>	<b>53,19</b>	<b>96,72</b>	<b>97,93</b>
Apr 24	115,5		200,2	124,6	177,7
Mai 24	115,7		208	121,8	178,3
Jun 24	115,9	113,1	208	121,3	178
Jul 24	115,9		211,9	121,3	182,6
Aug 24	116		211,7	121,2	182,2
Sep 24	116	114	212,7	122	183,2
	695,00	227,10	1252,5	732,2	1082
Durchschnittswert	115,833333	113,55	208,75	122,033333	180,333333

### 3. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die GVL berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe in Rechnung zu stellen. Weitergehende Ansprüche von der GVL bleiben unberührt. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der GVL angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und erforderlichenfalls eingezogen. Der GVL entstehende Aufwand aufgrund von Verzugschäden werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

- Postalische Mahnungen
- Für jeden Weg des Beauftragten bei Einziehen einer rückständigen Forderung

### 4. Einstellung der Versorgung/Wiederaufnahme der Versorgung nach § 33 AVBFernwärmeV

- Einstellen der Versorgung (Entgelt richtet sich nach Aufwand)
- Wiederaufnahme der Versorgung (Entgelt richtet sich nach Aufwand)

### 5. Rechnungslegung

Der Kunde zahlt das Entgelt (Jahresgrundpreis) unabhängig von der Menge der abgenommenen Wärme einschließlich einer jährlichen Rechnungslegung.

Die Kosten für Rechenkopien, Zahlungsaufstellungen oder jede weitere Abrechnungsart (z.B. monatlich) erfolgen nur gegen Entgelt und sind bei der GVL gesondert anzufragen.